



Hinweise zur Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 03. Dezember 2021, in der jeweils gültigen Fassung, für die Durchführung von Angeboten, insbesondere Eltern-Kind-Angeboten in Einrichtungen der Familienbildung, in Familienzentren und im Bereich der „Frühen Hilfen“

A. Allgemeine Regelungen

1. Gemäß § 1 Abs. 2 CoronaSchVO soll grundsätzlich vor allem geimpften und genesenen Personen **eine weitgehend uneingeschränkte Nutzung** von gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten und Einrichtungen ermöglicht werden. Hierzu gehören auch Angebote von anerkannten Einrichtungen der Familienbildung und Bildungsangebote im Rahmen der Frühen Hilfen.
2. Gemäß § 2 Abs. 2 CoronaSchVO haben Einrichtungen der Familienbildung, die für Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, die in der Anlage zur CoronaSchVO unter Nr. II festgelegten **verbindlichen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen** verpflichtend umzusetzen.
3. Die Anlage zur CoronaSchVO trifft allgemeine Regelungen zum Mindestabstand, zum Maskentragen sowie zu Hygiene und Lüftung. Unter Nr. II werden verbindliche Hygieneregeln zum Betrieb von Angeboten und Einrichtungen vorgegeben.
4. Soweit in Innenräumen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) vor der erstmaligen Öffnung ein **Hygienekonzept** vorzulegen, das insbesondere die in der Anlage zur CoronaSchVO genannten Aspekte gewichtet und Maßnahmen zur wirksamen Minimierung des Ansteckungsrisikos festlegt. Die Konzepte müssen auch eine Darstellung der Kontrolle von Zugangsbeschränkungen nach dieser Verordnung enthalten. (§ 2 Abs. 3 CoronaSchVO).



5. Maskenpflicht

- Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO besteht **in Innenräumen**, in denen mehrere Personen zusammentreffen, grundsätzlich eine Maskenpflicht, soweit diese Innenräume – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind.
- **In Außenbereichen** (im Freien) besteht eine Maskenpflicht,
 - bei Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen außer am festen Sitzplatz, wenn die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder im Schachbrettmuster (je ein freier Nachbarsitzplatz zu jeder Seite) angeordnet sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO),
 - wenn die zuständige Behörde dies für konkret benannte Bereiche durch Allgemeinverfügung ausdrücklich anordnet (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO).

Grundsätzlich wird das Tragen einer medizinischen Maske seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales auch im Freien empfohlen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (§ 2 Abs. 1 CoronaSchVO).

Ausnahmen von der Maskenpflicht

- Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO kann in Bildungseinrichtungen auf die **Maskenpflicht an festen Sitz- oder Stehplätzen verzichtet** werden, wenn Plätze von Personen aus verschiedenen Haushalten einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder im Schachbrettmuster angeordnet sind.
- Bei **Eltern-Kind-Angeboten in geschlossenen Räumen** können bis zu einer Anzahl von 20 teilnehmenden Personen immunisierte Personen auf das Tragen von Masken verzichten (§ 3 Abs. 2 Nr. 15 CoronaSchVO).
- Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Maskentragepflicht generell ausgenommen (§ 3 Abs. 3 CoronaSchVO).
- Beim **gemeinsamen Singen** kann ebenfalls von immunisierten Personen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 13 CoronaSchVO).



- Das Ablegen der Maske für nur wenige Sekunden ist auch in sonstigen Fällen zulässig (§ 3 Abs. 2 Nr. 10a CoronaSchVO).

B. Zugangsbeschränkungen / Testpflicht

1. Zugang nur noch für Getestete und Immunisierte:

Angebote der Familienbildung gemäß § 16 SGB VIII in anerkannten Einrichtungen der Familienbildung und in Familienzentren sowie Bildungsangebote im Bereich der Frühen Hilfen dürfen nur noch von getesteten oder immunisierten Personen ausgeübt, in Anspruch genommen oder besucht werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO). Hierzu zählen auch Bewegungsangebote für Eltern mit ihren Kindern.

Die Erziehungs- und Familienberatung sowie andere Beratungsangebote fallen im Übrigen nicht unter diese Vorschrift und sind somit nicht von der 3G-Regelung erfasst.

2. Zugang nur noch für Immunisierte:

Angebote der **gemeinsamen Sportausübung** dürfen nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 CoronaSchVO).

3. Testpflicht / Zugangsbeschränkung

- **Immunisierte Personen** im Sinne der CoronaSchVO (§ 2 Abs. 8 CoronaSchVO) sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

Den immunisierten Personen gleichgestellt sind

1. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren,
2. Personen, die über ein ärztliches Attest, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können,



und einen negativen Testnachweis nach Absatz 8a Satz 1
CoronaSchVO verfügen.

Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen (§ 2 Abs. 8a CoronaSchVO).

Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, **Kinder bis zum Schuleintritt** sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt (§ 2 Abs. 8a CoronaSchVO).

- Bei Bildungsangeboten in Familienbildungseinrichtungen, in Familienzentren oder Bildungsangeboten der „Frühen Hilfen“ kann ein bestehendes Testerfordernis durch einen **gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest** erfüllt werden. Bei Veranstaltungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit einem festen Personenkreis genügt dabei ein mindestens zweimal wöchentlicher Test (§ 4 Abs. 10 CoronaSchVO).

Wenn der gemeinsame beaufsichtigte Selbsttest nur für die Veranstaltung durchgeführt und keine Testbescheinigung ausgestellt wird, ist für die Durchführung des Tests eine vorherige Schulung der beaufsichtigenden Person nicht erforderlich. In diesem Fall ist es ausreichend, dass die Durchführung des Tests generell beobachtet und beaufsichtigt wird.

Eine Testbescheinigung kann nur dann ausgestellt werden, wenn eine geschulte Person den Test beaufsichtigt und dies entsprechend dokumentiert.

- Die **Nachweise einer Immunisierung oder Testung** sind beim Zutritt zu den Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren und mit einem amtlichen Ausweispapier abzugleichen. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll dabei die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden. Die Kontrollen müssen grundsätzlich beim Zutritt erfolgen; eine alternative vollständige Kontrolle aller Personen erst



innerhalb der Einrichtungen oder des Angebots ist nur auf der Grundlage eines dokumentierten und überprüfbaren Kontrollkonzeptes zulässig. Bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen und Angebote sind der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen (§ 4 Abs. 6 CoronaSchVO).

Die nach § 7 CoronaSchVO zuständigen Behörden (örtlich zuständige Ordnungsbehörden) können nach Kontrolle des Impf- beziehungsweise Genesenennachweises und eines amtlichen Ausweispapiers einen **Prüfnachweis über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen** vergeben, der nur für den aktuellen Tag gültig sein darf und vor Weitergabe gesichert sein muss (zum Beispiel ein ohne Zerstörung nicht ablösbares Armband). Die Einführung eines entsprechenden Verfahrens kann von der nach § 7 CoronaSchVO zuständigen Behörde (örtlich zuständige Ordnungsbehörde) auch unter Einbindung der örtlichen Gewerbetreibenden vorgegeben oder genehmigt werden. Die in der Familienbildung für die Zutrittskontrolle Verantwortlichen brauchen bei Personen, die über einen Prüfnachweis verfügen, das Vorhandensein der zugrundeliegenden Impf- beziehungsweise Genesenennachweises und des Ausweispapiers nur noch stichprobenartig zu kontrollieren (§ 4 Abs. 6a CoronaSchVO).

Bei **Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren** wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung (§ 4 Abs. 7 CoronaSchVO).

Personen, die den Nachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung der Angebote, Einrichtungen, Veranstaltungen und Tätigkeiten durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Veranstaltung verantwortlichen Personen auszuschließen (§ 4 Abs. 6 CoronaSchVO).

Wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, haben die für die Veranstaltung



verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen. In dem Hygienekonzept der Veranstaltung muss auch die Umsetzung der Kontrollpflichten dargestellt werden; Veranstalter und Behörde stimmen auf dieser Grundlage ein Zusammenwirken ihrer Kontrollen ab (§ 4 Abs. 8 CoronaSchVO).